
Datum: 11.05.2016
Gericht: Sozialgericht Düsseldorf
Spruchkörper: 4. Kammer
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: S 4 SF 105/16 E
ECLI: ECLI:DE:SGD:2016:0511:S4SF105.16E.00

Sachgebiet: Sonstige Angelegenheiten
Rechtskraft: rechtskräftig

Tenor:

Die Erinnerung des Erinnerungsführers gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss vom 29.02.2016 in der Fassung des Nichtabhilfe-Beschlusses vom 21.04.2016 wird zurückgewiesen.

- Gründe: 1
- Die Erinnerung des Erinnerungsführers gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss des Sozialgerichts Düsseldorf (des UdG) vom 29.02.2016 in der Fassung des Beschlusses vom 21.04.2016 (des UdG) ist aus den zutreffenden Gründen des Kostenfestsetzungsbeschlusses vom 29.02.2016 wie auch der Nichtabhilfe-Entscheidung – worauf zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird- zurückzuweisen. 2
- Die ausführlichen Darlegungen des UdG im Beschluss vom 29.02.2016 vermögen zu überzeugen, also dass ein außergerichtlicher Vergleich ohne konstitutive Mitwirkung des Gerichts hier keine fiktive erstattungsfähige Terminsgebühr auslöst. 3
- Die dies bestreitenden Ausführungen des Erinnerungsführers in der Begründung vom 27.04.2016 verfangen nicht, angesichts der dazu schon ergangenen Rechtsprechung des LSG NRW (z.B. Beschluss vom 11.03.2015 - L 9 AL 277/14 B; Beschluss vom 15.04.2016 –L 10 SB 378/15 B; und jetzt auch Beschluss vom 04.01.2016 – L 10 SB 57/15 B speziell zum neuen Gebührenrecht ab 01.08. 2013), der die 4. Kammer des Sozialgerichts Düsseldorf bis zu einer anderweitigen Entscheidung des LSG NRW folgt. 4

Deshalb ist der Kostenfestsetzungsbeschluss vom 29.02.2016, bei dem statt der beantragten 916,30 Euro unter Abzug der fiktiven Terminsgebühr (nur) 595,00 Euro festgesetzt wurden, weder in seinen Einzelheiten noch insgesamt und im Ergebnis zu beanstanden.

